



Externes Kreisrecht

Schulraum – Sportstätten - Benutzungssatzung

Präambel:

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft“ beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung am	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten kreislicher Trägerschaft (Benutzungssatzung)	17.12.2008	278/III/2008	Nr. 68 vom 21.12.2008	01.01.2009

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Katrin Arnold
Leiterin Amt für Gebäudemanagement
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1501
Telefax: +49 3904 7240-51525
E-Mail: gebaeudemanagement@landkreis-boerde.de

Satzung
des Landkreises Börde über die Benutzung
von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft
(Benutzungssatzung)

- Lesefassung -

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung aller im Landkreis Börde gelegenen und in seiner Trägerschaft befindlichen Schulräume und Sportstätten außerhalb des Schulbetriebes.
- (2) Schulräume im Sinne dieser Satzung sind alle Räume, Pausen- und Mehrzweckräume sowie die zur Nutzung notwendigen Nebenräume, Flure, Treppen, Sanitäranlagen sowie Schulhöfe. Fachkabinette, mit Ausnahme der PC-Kabinette und Hauswirtschaftsräume, sind grundsätzlich von der Benutzung ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Gebäudewirtschaft in Abstimmung mit dem Schul- und Kulturamt.
- (3) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, einschließlich Umkleieräume und Sanitäranlagen sowie Sportfreiflächen.

§ 2
Benutzungsgrundsätze

- (1) Schulräume und Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervertretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen in Schulräumen und Sportstätten sind nicht zulässig. Gleiches gilt für die Durchführung von privaten Feierlichkeiten.
- (4) Anträge auf Nutzung der Schulräume und Sportstätten sind auf entsprechenden Vordrucken beim Landkreis Börde spätestens 1 Monat vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.
- (5) Anträge auf Nutzung von Sportstätten für den regelmäßigen Trainingsbetrieb sind jeweils im Monat Juni für das Folgeschuljahr zu stellen.

§ 3
Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung für die Schulräume wird durch das Amt für Gebäudewirtschaft in Abstimmung mit dem Schul- und Kulturamt des Landkreises Börde, die Benutzungsgenehmigung für die Nutzung der Sportstätten wird durch das Schul- und Kulturamt des Landkreises Börde schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Der Schulleiter ist vor der Erteilung der Genehmigung zu hören.
- (3) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Börde werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft erhoben.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Schulräume können jeweils montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 21:00 Uhr überlassen werden.
- (2) Sportstätten können unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes täglich von 16.00 Uhr bis 22:00 Uhr überlassen werden. In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen und Umkleiden etc. eingeschlossen.
- (3) Die Veranstaltungen in Schulräumen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit verlassen ist. Für Sportstätten kommen die Regelungen der jeweiligen Benutzungsordnung zur Anwendung.
- (4) Während der Ferien in Sachsen-Anhalt bleiben Schulräume und Sportstätten in der Regel geschlossen.

§ 6 Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Schulräume dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Schulräume ist untersagt.
- (2) Das zu den Schulräumen gehörenden Inventar, wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Sportstätten auch die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln sowie technischer Geräte bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die Schulräume, Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem Schulleiter zu melden.
- (4) Die benutzten Schulräume und Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben. Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (5) Das Verabreichen von Speisen und Getränken in den Schulräumen und Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Gebäudewirtschaft in Abstimmung mit dem Schul- und Kulturamt bzw. dem Schulleiter, bei Sportstätten das Schul- und Kulturamt.
- (6) Wird nach einer Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung der überlassenen Räume und Sportstätten festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, kann der Benutzer ganz oder teilweise für die zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen werden.

§ 7 Sonstige Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat dem Amt für Gebäudewirtschaft bzw. dem Schul- und Kulturamt bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen.

Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.

- (2) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Der Benutzer und die verantwortliche Person ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (4) Der Schulleiter, Hausmeister oder andere Beauftragte des Landkreises Börde sind berechtigt, die überlassenen Räume und Sportstätten jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus- oder Benutzerordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Der Landkreis Börde überlässt dem Benutzer Schulräume, Sportstätten und Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung unverzüglich beim Hausmeister bzw. dem Schulleiter angezeigt werden.
- (2) Der Benutzer stellt den Landkreis Börde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Börde und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Börde und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Haftung des Landkreises Börde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die dem Landkreis Börde an den Räumen, Sportstätten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für Schulen des Ohrenkreises, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden, vom 26.11.2001 außer Kraft